

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Bredenscheid-Stüter

(inzwischen Evangelische Kirchengemeinde Bredenscheid-Sprockhövel)

vom 19.12.2013

Die Evangelische Kirchengemeinde Bredenscheid-Stüter vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	300,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	300,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	850,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und einheitliche, unbeschriftete Grabplatte		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.350,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	817,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung unter Baum (Ruhezeit 20 Jahre)	860,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	850,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	28,34 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und einheitliche, unbeschriftete Grabplatte		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.350,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.100,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	42,57	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	34,24	Euro

**§ 5
Friedhofunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor dem 30.01.1994 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofunterhaltungsgebühr in Höhe von 17 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofunterhaltungsgebühr wurde auf Grundlage der Kostenartenkalkulation ermittelt. Bei Zahlung der Friedhofunterhaltungsgebühr in einer Summe für den gesamten Zeitraum der Restnutzungszeit wird ein Nachlaß von 15 % auf die vorzeitig gezahlte Friedhofunterhaltungsgebühr gewährt.

**§ 6
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	200,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	560,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	366,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	185,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	70,00	Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.446,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.446,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	636,00	Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.032,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.032,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	420,00	Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	200,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	560,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	366,00	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich jährlicher Prüfung der Standsicherheit	75,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00	Euro
(4)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen / Umschreibungen der Friedhofsverwaltung	10,00	Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchgemeinde vom 21.03.2013.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.03.2013 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.06.2010 außer Kraft.

Hattingen, den

Die Friedhofsträgerin

.....

LS

.....